

**Vertrag nach § 73 c SGB V
über die Durchführung eines
ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens**

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Zum Hospitalgraben 8, 99425 Weimar

(nachstehend als „KV Thüringen bezeichnet)

und der

Techniker Krankenkasse

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

vertreten durch die TK - Landesvertretung Thüringen

Schlösserstraße 20, 99084 Erfurt

(nachstehend als „TK“ bezeichnet)

Präambel

Hautkrebs zählt zu den in den letzten Jahren schnell zunehmenden Krebsarten; zugleich ist Hautkrebs aber auch die Krebsart, für die bei einer gezielten Früherkennung nachweislich große Heilungschancen bestehen.

Mit diesem Vertrag verfolgen die TK und die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen vor dem Hintergrund steigender Umweltbelastungen und eines geänderten Freizeitverhaltens gerade jugendlicher Personengruppen (ausgiebiges Sonnenbaden, Nutzen von Solarien) das Ziel, zu einer weiteren Senkung neuer Hautkrebsereignisse beizutragen.

Die vertragsschließenden Parteien vereinbaren ergänzend zur Hautkrebsvorsorge im Rahmen der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien bei Versicherten ab Vollendung des 20. Lebensjahres durch gezielte Früherkennungsuntersuchungen

- Hautkrebs in einem frühen Stadium zu erkennen,
- Schulungen einzelner Versicherter zur allgemeinen Prävention durchzuführen sowie
- eine gezielte Sensibilisierung potenziell gefährdeter Personen zu erreichen.

Hierzu sind neben der ärztlichen Untersuchung durch fachlich geeignete Ärzte die Versicherten über ihr persönliches Hautkrebsrisiko und über geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhütung bösartiger Hautkrebsereignisse zu beraten. Bei festgestellten Hauterkrankungen sind die Versicherten einer kurativen Behandlung zuzuführen.

§ 1

Geltungsbereich des Vertrages

Der Vertrag findet Anwendung im Bereich der KV Thüringen.

§ 2

Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Zu den anspruchsberechtigten Personen zählen die zum Zeitpunkt der Untersuchung bei der TK versicherten Personen ab Vollendung des 20. Lebensjahres (ab 20. Geburtstag) bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres (1 Tag vor dem 35. Geburtstag).
- (2) Die TK informiert ihre Versicherten hierüber in geeigneter Weise. Mit Inanspruchnahme dieser Leistung nimmt der Versicherte an diesem Vertrag teil. Einer gesonderten Teilnahmeerklärung bedarf es nicht. Eine weitergehende Verpflichtung im Sinne von § 73c Abs. 2 SGB V ist mit diesem Versorgungsangebot nicht verbunden.

§ 3

Zur Durchführung berechnigte Vertragsärzte

- (1) Zur Durchführung der Untersuchung gem. § 4 dieses Vertrages muss die Ärztin/der Arzt im Bereich der KV Thüringen als Fachärztin/Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten zugelassen oder als angestellte/r Fachärztin/Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten in einem hier zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum bzw. in einer Einrichtung nach § 311 Abs. 2 SGB V oder bei einem Vertragsarzt tätig sein.
- (2) Zusätzlich müssen sich die Ärzte durch eine anerkannte Fortbildung für das Hautkrebs-screening zertifiziert haben.
- (3) Die KV Thüringen informiert im Auftrag der TK alle betreffenden Vertragsärzte über diesen Vertrag. Mit Erbringung und Abrechnung der entsprechenden Leistung erklärt der Vertragsarzt zugleich seine Teilnahme an diesem Vertrag.

§ 4

Umfang des Leistungsanspruchs

- (1) Der anspruchsberechtigte Personenkreis (§ 2 dieses Vertrages) hat alle zwei Jahre Anspruch auf eine prophylaktische Untersuchung durch einen zur Durchführung berechtigten Vertragsarzt (§ 3 dieses Vertrages); diese umfasst
 - a) ggf. Information der Versicherten zum Versorgungsangebot und zur Anspruchsbe-rechtigung,
 - b) die Anamnese,
 - c) eine körperliche Untersuchung, einschließlich einer ggf. notwendigen Auflichtmikro-skopie/Dermatoskopie (Untersuchung der Haut, der Hautanhangsgebilde und der sichtbaren Schleimhäute - Gesamthautuntersuchung),
 - d) die erstmalige Hauttypbestimmung,
 - e) die vollständige Dokumentation.
- (2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine Beratung über das Ergebnis der vorgenannten Maßnahmen; dabei hat der Arzt insbesondere das individuelle Risikoprofil des Versicherten anzusprechen sowie diesen auf Möglichkeiten und Hilfen zur Vermeidung und zum Abbau gesundheitsschädlicher Verhaltensweisen hinzuweisen.
- (3) Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der teilnehmende Arzt dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Versicherte unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt wird.
- (4) Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (5) Bei medizinisch begründeter Notwendigkeit sind die erforderlichen Daten - mit Einverständnis der Patientin / des Patienten - dem/den weiterverhandelnden Arzt/Ärzten zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Vergütung

- (1) Die TK vergütet der/dem Vertragsärztin/Vertragsarzt gem. § 3 dieses Vertrages für die vollständige Durchführung der Leistungen nach § 4 dieses Vertrages nachfolgende Pauschale außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

Leistung	Vergütung in € pro Fall	Abr.-Nr.
Hautkrebsvorsorge-Verfahren gemäß § 4 dieses Vertrages	26,00	99200

- (2) Die Abrechnungsnummer ist nur alle zwei Jahre berechnungsfähig.
- (3) Die Abrechnung der GOP 01745 EBM ist neben der Abr.-Nr. 99200 im gleichen Behandlungsfall ausgeschlossen.
- (4) Eine parallele privatärztliche Abrechnung nach GOÄ des Leistungsinhaltes der Abr.-Nr. 99200 ist ausgeschlossen.

§ 6 Abrechnungsverfahren

- (1) Die erbrachten Leistungen gemäß § 4 dieses Vertrages sind von den Vertragsärzten über die KV Thüringen abzurechnen.
- (2) Die KV Thüringen stellt der TK die Vergütung der nach § 5 des Vertrages abgerechneten Leistungen in Rechnung. Das Honorarvolumen für die Vergütung der Leistungen dieses Vertrages wird detailliert nach Mitgliedern, Familienversicherten und Rentnern im Formblatt in den Kontenarten 521 und 522 in der Ebene 3, Kapitel 93 – „Regionale Verträge“, Ebene 4, Abschnitt 3 – „Hautscreening f. Vers. bis zum 35. Lebensjahr –TK“ als Summe sowie in Ebene 6 je Abr.-Nr. ausgewiesen.

§ 7 Gebühr nach SGB V § 28 Abs. 4 (Praxisgebühr)

Für die Inanspruchnahme der Behandlungsmaßnahmen nach § 4 dieses Vertrages (Vorsorgeleistungen) wird die Zuzahlung nach § 28 Absatz 4 SGB V (Praxisgebühr) nicht erhoben.

§ 8 Datenschutz

Die Einhaltung der Vorschriften über die ärztliche Schweigepflicht und des Datenschutzes ist von den Vertragspartnern dieses Vertrages und den teilnehmenden Vertragsärzten zu gewährleisten.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmungen bzw. vorhandene Lücken zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem Zweck des Vertrages am nächsten kommen.

§ 10
Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt ab 1. Februar 2010 in Kraft.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende. Eine Kündigung kann frühestens zum 31.12.2010 erfolgen.

Weimar, den 15.01.2010

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen
Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar

Unterschrift

Erfurt, den 15.01.2010

gez.
Techniker Krankenkasse
Landesvertretung Thüringen
Schlösserstrasse 20
99084 Erfurt

Unterschrift

Hamburg, den 15.01.2010

gez.
Techniker Krankenkasse
Hauptverwaltung
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg

Unterschrift